

strikt dem *ordo iuris* zuwiderliefen und die auch vom Papst zu beachtende *aequitas iudicii* verletzten, wird in der bisherigen Literatur – so weit sie überhaupt darauf eingeht – durchweg verkannt. Meinungen wie diejenigen von August Folz¹⁵, Friedrich Graefe¹⁶ oder Otto Vehse¹⁷, die darin übereinstimmen, daß die juristischen Darlegungen in den Enzykliken des Kaisers ihre Wirkung auf die Adressaten verfehlen mußten, ermangelten schon seinerzeit der Begründung. Setzten die genannten Autoren noch ohne weiteres das Fehlen eines entsprechenden Sachverständes beim König von Frankreich, seinen Großen und seinem Hof voraus, so können wir heute angesichts unserer Kenntnisse¹⁸ von dem ausgeprägten Rechtsgefühl Ludwigs des Heiligen und der vorzüglichen juristischen Ausbildung seiner wichtigsten Ratgeber davon ausgehen, daß die Ausführungen namentlich im Schreiben „Etsi cause nostre“ über die Verfahrensfehler und die Rechtswidrigkeit der Absetzungsbulle wohlervogen zu nennen sind und zusammen mit den Erklärungen der Nuntien zweifellos geeignet waren, die genannten Empfänger von der Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Position zu überzeugen.

Sowohl während der Verhandlungen auf dem Lyoner Konzil selbst wie auch in den folgenden Auseinandersetzungen, so weit sich diese auf Rechtsgründe stützten, war es unstrittig (und wohl auch unbestreitbar), daß sich das Verfahren gegen Friedrich II. nach den Normen des

15) Folz (wie Anm. 5) S. 138: „Es fragt sich, welchen Erfolg mochte sich der Kaiser von diesem juristischen Teil versprechen?...Es war kaum zu erwarten, daß ein solches juristisches Machwerk auf den gesunden Menschenverstand der Adressaten großen Eindruck machen werde.“

16) Graefe (wie Anm. 6) S. 184–185: „Jedoch konnte Friedrich kaum erwarten, daß diese dem justinianischen Staatsrecht entlehnten formalen Einwendungen allein auf die Empfänger des Manifestes Eindruck machen würden.“

17) Vehse (wie Anm. 6) S. 113: „Ganz abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Empfänger kaum so vertraut mit den formalen Regeln eines ordentlichen Prozesses gewesen sein wird, um sich wirklich ein Urteil über die Regellosigkeit des Verfahrens zu bilden, mußte diese Darlegung nur das Gewicht vergrößern, das dem päpstlichen Vorgehen beizulegen war.“

18) Es mag hier genügen, auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Ludwig Buisson, König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht. Studie zur Gestaltung der Lebensordnung Frankreichs im hohen Mittelalter (1954) bes. S. 42 ff., 87 ff. u. 235 ff. zu verweisen; vgl. auch ders., Saint Louis. Justice et amour de Dieu, in: Lebendiges Mittelalter. Aufsätze zur Geschichte des Kirchenrechts und der Normannen. Festgabe zum 70. Geburtstag, hg. v. Günter Moltmann und Gerhard Theuerkauf (1988) S. 228–250.